



BUNDEARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

AUSGANG
06. März 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ-BMBWK- 12.691/0001- III/2/2007	BAK/BP/GSt 5053R2	Kurt Kremzar	DW 3104	DW 3227		01.03.2007

Bundesgesetz mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Als ersten, wichtigen Schritt zur Reform der Schülerbeihilfen begrüßt die Bundesarbeitskammer (BAK): die Valorisierung der Grundbeträge, Frei- und Absetzbeträge sowie die Anpassung der zumutbaren Unterhaltsleistung im Hinblick auf die geänderten Einkommensverhältnisse.

Die Schülerbeihilfen wurden zuletzt auf Initiative der BAK im Jahr 2000 erhöht – seither sank die Zahl der BezieherInnen um 5.000 und die durchschnittliche Beihilfe um 6 Prozent, weil weder die Beihilfenhöhe noch die Einkommensgrenzen an Inflation und Lohnentwicklung angepasst wurden. Derzeit bekommt nur jede/r zehnte SchülerIn Beihilfe, obwohl etwa an den berufsbildenden mittleren Schulen 42 Prozent der SchülerInnen aus Familien mit einem Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 1.500 Euro im Monat kommen. Als nächsten Schritt fordert die BAK die Abschaffung des Notendurchschnitts als Voraussetzung für die Beihilfe – sie ist eine Sozialleistung, keine Leistungsprämie. Die Beihilfen sollen weiters bereits ab der neunten Schulstufe bezahlt werden (derzeit ab der zehnten): Die Eltern sollen bei der Entscheidung für den zukünftigen Bildungsweg wissen, dass sie finanziell unterstützt werden.

Diese Erhöhungen sind insofern längst notwendig geworden, da die letzte Ausweitung des BezieherInnenkreises und eine Erhöhung der Schülerbeihilfen im Schuljahr 1999/2000 erfolgte.

Seither hat die Zahl der BeihilfenbezieherInnen um fast 5.000 abgenommen und die durchschnittliche Beihilfenhöhe ist wegen der fehlenden Anpassung um 6 % (das sind ca € 60) abgesunken.

Die in der Novelle vorgesehene Indexanpassung wird zu einer Ausweitung des BezieherInnenkreises führen. Trotz dieser begrüßenswerten Entwicklung kann aus Sicht der BAK diese Maßnahme nur als erster Schritt zu einer Reform der Schülerbeihilfen angesehen werden, da andere Regelungsteile, die zu sozialen Härten führen, vorerst unverändert beibehalten werden.

So ist etwa der Bezug einer Schulbeihilfe weiterhin erst ab der 10. Schulstufe gesetzlich möglich. Die Entscheidung der Eltern und der SchülerInnen über die weitere Schul- bzw Berufslaufbahn erfolgt am Ende der 8. Schulstufe. So ist der Besuch einer berufsbildenden höheren Schule von Kindern aus einkommensschwachen Familien auch eine finanzielle Frage. Gerade die Kosten für Anschaffungen zum Einstieg in die erste Klasse einer berufsbildenden Schule sind beträchtlich. Die Auszahlung der Schulbeihilfe erst nach Abschluss der Pflichtschulzeit führt laufend zu sozialen Härtefällen.

Weiterhin ist der günstige Schulerfolg Voraussetzung zur Gewährung einer Schul- und Heimbeihilfe. Die Schulbeihilfe wird derzeit bei einem Notendurchschnitt unter 2,9, die Heimbeihilfe unter 3,1 vergeben. Allein diese Unterschiedlichkeit ist nicht verständlich und argumentierbar. Die Schüler- und Heimbeihilfen stellen einen Beitrag zum sozialen Ausgleich für einkommensschwächere Familien dar. Das Kriterium des Notendurchschnitts ist daher für diese Transferleistung ungeeignet. Hinzu kommt, dass gerade im stark differenzierten Oberstufenbereich ein Notenvergleich (zB Modeschule, Höhere technische Lehranstalt) einer objektiven Grundlage entbehrt. Vielmehr sollte eine Beihilfe zuerkannt werden, wenn die Schulstufe positiv abgeschlossen wird. Für besonders gute SchülerInnen aus einkommensschwachen Familien ist ohnehin ein beachtlicher Erhöhungsbeitrag vorgesehen.

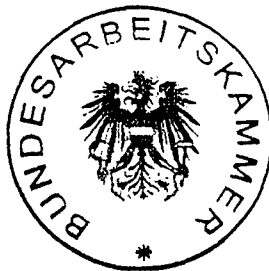
Daher sollte als nächster Schritt die Vergabe der Beihilfen nur aufgrund von sozialer Bedürftigkeit erfolgen und nicht wie derzeit vom günstigen Schulerfolg abhängig sein. Außerdem muss der BezieherInnenkreis auf die SchülerInnen der 9. Schulstufe (1. Klasse berufsbildende mittlere und höhere Schule bzw 5. Klasse allgemeinbildende höhere Schule/Bildungsanstalten/1. Klasse Oberstufenrealgymnasium) ausgeweitet werden, da zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung über den weiteren Ausbildungsweg erfolgt. Hinzu kommt, dass gerade in diesem Ausbildungsjahr hohe Kosten für die Eltern anfallen.

Neben all diesen positiven Verbesserungen erwartet sich die BAK von einer Reform auch eine merkliche Besserstellung für (vormals) berufstätige SchülerInnen durch eine überdurchschnittliche Erhöhung der Selbsterhalterbeihilfe (im Rahmen des Zweiten Bildungsweges) bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines Einkommens bis zur Geringfügigkeitsgrenze. Diese Anpassung erscheint auch im Hinblick auf das Studienförderungsgesetz zweckmäßig.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.



Herbert Tumpel
Präsident



Johanna Ettl
iV des Direktors